



## BEKANNTMACHUNG

### **gem. § 5 (2) UVPG\* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

<b>Vorhaben:</b>	Neubau 3 WEA im Rahmen eines Repowering-Vorhaben
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BImSchG*
<b>Vorhabenstandort:</b>	Saterland – Scharrel, Ostermoor
<b>Antragsteller:</b>	Raiffeisen Windpark Saterland GmbH
<b>Az.:</b>	3945/2024
<b>federführendes Amt:</b>	Bauamt (Amt 60.0)

#### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Es ist der Neubau von 3 WEA mit je 250 m Gesamthöhe innerhalb des Windparks Ostermoor in der Gemeinde Saterland geplant. Die 3 WEA sind Bestandteil eines Repowering von 11 WEA (Gesamthöhe bis zu 133 m) zu zukünftig 10 WEA. Im Umfeld befinden sich weitere WEA die zusammen eine Windfarm bilden.

Die vorliegende UVP-Vorprüfung wurde erforderlich, da die o.g. 3 WEA außerhalb des ausgewiesenen Windenergiegebietes der Gemeinde Saterland liegen.

Mit dem Repowering der WEA werden die bestehenden WEA abgebaut.

Die von den WEA ausgehenden Schallemissionen führen aufgrund der bestehenden Vorbelastung nach der bisherigen Einschätzung nicht zu einer unzulässigen Belastung umliegender Wohnnutzungen. Hinsichtlich des Schattenwurfs wird über eine Abschaltautomatik eine erhebliche Beeinträchtigung an Wohnnutzungen vermieden.

Im Bereich der Standorte der geplanten WEA sind keine naturschutzrechtlich geschützten Bereiche vorhanden. Es wird überwiegend Ackerfläche überplant. Für die Erschließung wird weitestgehend das bestehende Wegenetz verwendet, so dass die Auswirkungen auf Heckenstrukturen und Einzelbäume sowie daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften begrenzt sind.

Die Weiternutzung des Wegenetzes und der Rückbau der Bestandsanlagen führen zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche sowie Wasser.

Der Einwirkungsbereich auf das Landschaftsbild vergrößert sich. Mit geringerer Rotorgeschwindigkeit im Vergleich zu den Bestands-WEA und einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung können die Beeinträchtigungen reduziert werden.

Aufgrund der Vorbelastung des Standortes mit derzeit mehr als 20 WEA und der Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sind die Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben der 3 WEA insgesamt nicht als erheblich im Sinne der Beurteilungskriterien des UVPG zu bezeichnen. Alle Auswirkungen bleiben nach dem jeweiligen Fachrecht zu berücksichtigen.

In der Gesamtabstschätzung der Umweltauswirkungen ist daher eine UVP-Pflicht nicht begründet.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 07.01.2025

Im Auftrage  
Thole

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung